S 9 AL 2350/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. In der Türkei zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind bei der Ermittlung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht zu erfüllenden Anwartschaftszeit nicht zu berücksichtigen. 2. Eine in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegte Beschäftigungszeit kann bei der Ermittlung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld zu erfüllenden Anwartschaftszeit nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit in Deutschland und dem Antrag auf Leistungen keine weitere Versicherungszeit in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden ist (Anschluss an EuGH vom 11.11.2004 – C-372/02 = SozR 4-6050 Art 71 Nr 4, juris Nr 52; LSG Baden-Württemberg vom 22.01.2020 – L 3 AL 2225/19, juris).
Normenkette	SGB 3 § 24 Abs 1 SGB 3 § 25 Abs 1 SGB 3 § 137 Abs 1 SGB 3 § 142 Abs 1 S 1 SGB 3 § 143 Abs 1 SGB 4 § 7 Abs 1 SGB 10 § 44 SozSichAbk TUR AssAbkTürkei AssRatsBeschlTürkei Nr 1/80 AssRatsBeschlTürkei Nr 3/80 EGV 883/2004 Art 61 Abs 1 EGV 883/2004 Art 61 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 2350/19
Datum	24.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 2575/21
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 24.06.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld streitig.

Am 13.11.2013 schlossen der 1958 geborene KlÃ¤ger und seine ehemalige Arbeitgeberin, die B GmbH, bei der er seit dem 01.12.2008 als Anlagenbediener beschÃ¤ftigt war, einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30.11.2013 gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 182.647,02 â¬. In dem Vermerk Ã¼ber sein GesprÃ¤ch mit der Beklagten vom 14.11.2013 ist festgehalten, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund des Aufhebungsvertrags disponieren wolle und sich bestenfalls am 15.11.2014 mit Wirkung zum 01.12.2014 arbeitslos melden solle. Ein wichtiger Grund fÃ¼r die Arbeitsaufgabe liege nicht vor. In diesem Fall trete keine Sperrzeit und somit auch keine Anspruchsdauerminderung ein. Ein Risiko bestehe hinsichtlich der VerfÃ¼gbarkeit ab dem 01.01.2014 und des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bei der Arbeitslosmeldung. Der KlÃ¤ger hat ferner die von ihm am 14.11.2013 unterschriebene ErklÃ¤rung abgegeben, wonach sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst am 01.12.2014 entstehen solle und er Ã¼ber die leistungsrechtlichen Konsequenzen dieser ErklÃ¤rung umfassend beraten und informiert worden sei.

Der KlÃ¤ger meldete sich am 22.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 arbeitslos und beantragte am 26.01.2015 die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.01.2015 ab. Er habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da er in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwÃ¶lf Monate versicherungspflichtig gewesen sei und damit die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 02.02.2014 unter Vorlage einer Arbeitsbescheinigung und eines Fragebogens bei eigener KÃ¼ndigung oder Aufhebungsvertrag Widerspruch ein. Die Beklagte wies den

Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2015 zurÃ¼ck. Aufgrund der am 22.12.2014 erfolgten Arbeitslosmeldung umfasse die Rahmenfrist die Zeit vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014. Innerhalb dieser Rahmenfrist seien, da der KlÃ¤ger nur bis zum 30.11.2013 beschÃ¤ftigt gewesen sei, nur 344 Kalendertage zu berÃ¼cksichtigen, in denen er versicherungspflichtig gewesen sei. Der KlÃ¤ger habe daher die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt, da er nicht mindestens zwÃ¶lf Monate, also 360 Kalendertage, in einem VersicherungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Eine frÃ¼here persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung, die zu einer anderen Rahmenfrist fÃ¼hre, liege nicht vor. Zwar habe der KlÃ¤ger am 14.11.2013 persÃ¶nlich vorgesprochen und erklÃ¤rt, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld am 01.12.2014 entstehen solle. Eine Arbeitslosmeldung zum 01.12.2014 sei aber am 14.11.2013 nicht wirksam mÃ¶glich gewesen, da eine Arbeitslosmeldung hÃ¶chstens drei Monate vorher erfolgen kÃ¶nne.

Die hiergegen erhobene und unter dem Aktenzeichen S 4 AL 526/15 gefÃ¼hrte Klage wies das Sozialgericht (SG) Heilbronn mit Gerichtsbescheid vom 04.02.2016 ab. Die hiergegen eingelegte und unter dem Aktenzeichen L 8 AL 883/16 gefÃ¼hrte Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 23.03.2018 zurÃ¼ck. Die eingelegte und unter dem Aktenzeichen B 11 AL 29/18 B gefÃ¼hrte Nichtzulassungsbeschwerde wies das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 24.07.2018 zurÃ¼ck.

Am 28.05.2019 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung des Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015. Er legte den Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung N vom 21.05.2019 vor. Darin ist fÃ¼r die Zeit nach dem 30.11.2013 eine auslÃ¤ndische Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 (âTÃ¼rkei â¦ Allgemeines System â¦ AUSLâ) festgehalten. Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, aufgrund der in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten sei die Anwartschaftszeit nunmehr erfÃ¼llt.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 06.06.2019 den Ãberprüfungsantrag abgelehnt. Die in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten kÃ¶nnten nicht fÃ¼r die Anwartschaftszeit berÃ¼cksichtigt werden. BeschÃ¤ftigungen, die nicht in einem Mitgliedsstaat oder in einem Staat der frÃ¼heren SFR Jugoslawien ausgeÃ¼bt worden seien, kÃ¶nnten fÃ¼r einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 26.06.2019 Widerspruch ein. BeschÃ¤ftigungszeiten in der TÃ¼rkei seien nach Art. 27 des Deutsch-tÃ¼rkischen Abkommens Ã¼ber die soziale Sicherheit (SozSichAbk TUR) bei der Anwartschaft zu berÃ¼cksichtigen. AuÃerdem seien tÃ¼rkische Arbeitnehmer nach den BeschlÃ¼ssen des Assoziationsrats EWG/TÃ¼rkei Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und auf deren FamilienangehÃ¶rige (AssRatsBeschlTÃ¼rkei) Arbeitnehmern der EuropÃ¤ischen Union gleichgestellt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 01.07.2019 zurÃ¼ck. Art. 27 SozSichAbk TUR beziehe sich ausschlieÃlich auf

die ErfÃ¼llung von Versicherungszeiten fÃ¼r den Bezug einer Rente. Der entsprechende Abschnitt V sei dementsprechend mit dem Betreff â□□Versicherungen fÃ¼r den Fall der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes (Renten)â□□ Ã¼berschrieben. Die TÃ¼rkei sei in der Benennung des rÃ¤umlichen Geltungsbereichs der fÃ¼r den Bezug von Arbeitslosengeld nach internationalem Recht der EuropÃ¤ischen Union zur Arbeitslosenversicherung maÃ□geblichen Verordnungen EGV 883/2004 und EGV 987/2009 nicht benannt. Die AssRatsBeschlTÃ¼rkei Ã¤nderten daran nichts.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 05.07.2019 Klage zum SG Heilbronn erhoben. Er hat ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, unter Zugrundelegung von Art. 10 und Art. 13 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80 dÃ¼rften tÃ¼rkische Arbeitnehmer im VerhÃ¤ltnis zu Arbeitnehmern der EuropÃ¤ischen Union nicht benachteiligt werden.

Das SG Heilbronn hat mit Urteil vom 24.06.2021 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die Zeiten der BeschÃ¤ftigung in der TÃ¼rkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 nicht als anwartschaftsbegrÃ¼ndende Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigt, denn die TÃ¼rkei gehÃ¶re nicht zur EuropÃ¤ischen Union. Die Verordnungen EGV 883/2004 und EGV 987/2009 fÃ¤nden daher auf in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten keine Anwendung. Art. 27 SozSichAbk TUR komme allein schon deswegen nicht in Betracht, weil sich dieses Abkommen lediglich auf die deutschen Rechtsvorschriften betreffend die Krankenversicherung und den Schutz der erwerbstÃ¤tigen Mutter, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die hÃ¼ttenknappschaftliche Zusatzversicherung, die Altershilfe fÃ¼r Landwirte und das Kindergeld der Arbeitnehmer, nicht aber betreffend die Arbeitslosenversicherung beziehe. Ferner befinde sich diese Regelung im Abschnitt Ã¼ber Versicherungen fÃ¼r den Fall der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes, wozu die Arbeitslosenversicherung zweifelsohne nicht gehÃ¶re. Art. 10 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80 vermÃ¶ge hier auch nicht als Anspruchsgrundlage zu dienen, da er sich mit der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen sowie mit der UnterstÃ¼tzung bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes, offensichtlich aber nicht mit Anwartschaftszeiten fÃ¼r das Arbeitslosengeld beschÃ¤ftige.

Gegen das ihm am 30.06.2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 26.07.2021 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Er stÃ¼tzt sich weiterhin auf Art. 27 SozSichAbk TUR sowie Art. 10 und Art. 13 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 24.06.2021 und den Ã□berprÃ¼fungsbescheid der Beklagten vom 06.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 zurÃ¼ckzunehmen und ihm ab dem 22.12.2014 fÃ¼r die Dauer von 590 Tagen Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Versicherungspflichtigkeit weiterer Zeiten sei nicht nachgewiesen. Bekannt sei lediglich, dass die Deutsche Rentenversicherung weitere Zeiten als Pflichtversicherungszeiten in der Rentenversicherung anerkannt habe. Die Anerkennung weiterer Versicherungszeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Kontobereinigung sei jedoch im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht bindend. Ferner verhelfe weder Art. 27 SozSichAbk TUR noch die AssRatsBeschlTÃ¼rkei dem KlÃ¤ger zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Doch selbst wenn die Auffassung des KlÃ¤gers als richtig unterstellt werden wÃ¼rde und die Zeit vom 21.01.2014 bis zum 28.02.2014 als weitere versicherungspflichtige Zeit zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, hÃ¤tte der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine RÃ¼cknahme der Bescheide und die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 22.12.2014. Denn hinzuweisen sei auf Â§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Der KlÃ¤ger habe bei der Antragstellung nicht mitgeteilt, dass er auch in der TÃ¼rkei versicherungspflichtige Zeiten zurÃ¼ckgelegt habe, obwohl diese Zeiten im Dezember 2014 bereits bekannt gewesen seien. Auf die Angaben des KlÃ¤gers bei der Antragstellung werde hingewiesen. Aus diesem Grund habe zum damaligen Zeitpunkt nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen, ob weitere Zeiten zu berÃ¼cksichtigen seien. Der Bescheid beruhe somit auf Angaben, die der KlÃ¤ger selbst vorsÃ¤tzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Dies stehe einer RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides entgegen. Zudem sei Â§ 44 Abs. 4 SGB III zu beachten. Der KlÃ¤ger begehre mit dem Ãberprüfungsantrag vom 28.05.2019 Arbeitslosengeld ab dem 22.12.2014, somit Leistungen fÃ¼r einen Zeitraum, der bereits nahezu sieben Jahre zurÃ¼ckliege. Dem stehe die Vierjahresfrist entgegen. Leistungen vor dem 28.05.2015 kÃ¶nnten auch wegen des Zeitablaufs nicht beansprucht werden.

Der Berichterstatter hat am 21.11.2022 das Sach- und StreitverhÃ¤ltnis mit den Beteiligten erÃ¶rtert. Die Beteiligten haben erklÃ¤rt, sie seien mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats ohne ehrenamtliche Richter gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG sowie ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG einverstanden.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber den vorliegenden Rechtsstreit durch Senatsurteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung in voller Besetzung. Das von den Beteiligten im ErÃ¶rterungstermin vom 21.11.2022 erklÃ¤rte EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als konsentiertem Einzelrichter ohne ehrenamtliche Richter gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG ist nicht bindend, vielmehr besteht insoweit Ermessen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, SGG Â§ 155 Rn. 13). Der Senat ist indes aufgrund des auch insoweit erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten befugt, vorliegend durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 124 Abs. 2 SGG zu entscheiden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung des Urteils des SG

Heilbronn vom 24.06.2021, mit dem dieses die auf die Aufhebung des Ãberprüfungsbescheides der Beklagten vom 06.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2019 sowie auf die Verpflichtung des Beklagten, den Bescheid vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 zurÃ¼ckzunehmen und dem KlÃ¤ger ab dem 22.12.2014 fÃ¼r die Dauer von 590 Tagen Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren, gerichtete kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage des KlÃ¤gers nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG abgewiesen hat.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte, nach Â§ 151 SGG form- und fristgerechte sowie auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 und auf die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit ab dem 22.12.2014 fÃ¼r die Dauer von 590 Tagen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte RÃ¼cknahme des die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld ablehnenden Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 ist Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wonach, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Bewilligung von Arbeitslosengeld ist Â§ 137 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 142 Abs. 1 Satz 1, Â§ 143 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit Â§ 24 Abs. 1 und Â§ 25 Abs. 1 SGB III sowie Â§ 7 Abs. 1 SGB IV.

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat (Â§ 137 Abs. 1 SGB III). Die Anwartschaftszeit hat erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat (Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die Rahmenfrist betrÃ¤gt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Â§ 143 Abs. 1 SGB III in der Fassung vom 20.12.2011 [a. F.]). In einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis stehen Personen, die als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig sind (Â§ 24 Abs. 1 SGB III). Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind (Â§ 25 Abs. 1 SGB III). BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Zwar ist die Beklagte bei Erlass des Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 in Unkenntnis der vom KlÃ¤ger erstmals

im Ãberprüfungsverfahren geltend gemachten auslÃ¤ndischen und vom RentenversicherungstrÃ¤ger berÃ¼cksichtigten Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen hat. Aber die Beklagte hat dennoch das Recht richtig angewandt und Sozialleistungen zu Recht nicht erbracht.

Denn die Beklagte hat zu Recht die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld abgelehnt, da der KlÃ¤ger die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt hat.

1. Aufgrund der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung vom 22.12.2014 hat der KlÃ¤ger alle sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sinne des Â§ 143 Abs. 1 SGB III erfÃ¼llt, so dass die Rahmenfrist den Zeitraum vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014 umfasst.

2. Aus der Vorsprache des KlÃ¤gers vom 14.11.2013 folgt keine andere Rahmenfrist, da Â§Â 141 Abs. 1 Satz 2 SGB III bestimmt, dass eine Meldung auch zulÃ¤ssig ist, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nÃ¤chsten drei Monate zu erwarten ist. Eine wirksame Arbeitslosmeldung am 14.11.2013 zum 01.12.2014 kommt daher nicht in Betracht. Auch wirkt eine Arbeitslosmeldung vom 14.11.2013 â unterstellt zum 01.12.2013 nach Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses am 30.11.2013 â schon aufgrund der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers zum Anspruchsbeginn nicht bis zum 01.12.2014 fort, da der KlÃ¤ger weder objektiv noch subjektiv verfÃ¼gbar im Sinne der Â§Â§ 137 und 138 SGB III zum unterstellten Zeitpunkt am 01.12.2013 gewesen und die Arbeitslosmeldung durch eine hierdurch verursachte mehr als sechswÃ¶chige Unterbrechung der Arbeitslosigkeit gemÃ¤Ã Â§ 141 Abs. 2 Nr.1 SGB III erloschen ist. Die Arbeitslosmeldung als TatsachenerklÃ¤rung bezieht sich auf alle die Arbeitslosigkeit nach der Gesetzesdefinition begrÃ¼ndenden Merkmale, worunter auch die VerfÃ¼gbarkeit nach Â§Â 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III fÃ¤llt (vergleiche zum Ganzen das bereits zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 23.03.2018 â L 8 AL 883/16).

3. Eine andere Rahmenfrist durch Fingierung einer frÃ¼heren Arbeitslosmeldung kann auch nicht Ã¼ber einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch erfolgen. Denn dieses Rechtsinstitut steht nicht zur VerfÃ¼gung, um eine fÃ¼r einen bestimmten Zeitpunkt tatsÃ¤chlich erforderliche, aber fehlende Arbeitslosmeldung zu ersetzen (BSG, Urteil vom 19.03.1986 â 7 RAr 48/84, juris Rn. 25). Abgesehen davon lÃ¤sst sich eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten nicht feststellen. Zum einen lÃ¤sst der Vermerk Ã¼ber das GesprÃ¤ch des KlÃ¤gers mit der Beklagten vom 14.11.2013 darauf schlieÃen, dass der Arbeitsvermittler sowohl auf die fehlende VerfÃ¼gbarkeit, als auch auf das Erfordernis einer erneuten Arbeitslosmeldung und die Notwendigkeit der erfÃ¼llten Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen hat. Zum anderen ergibt sich aus der vom KlÃ¤ger am 14.11.2013 unterschriebenen ErklÃ¤rung, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst am 01.12.2014 entstehen sollte und er Ã¼ber die leistungsrechtlichen Konsequenzen dieser ErklÃ¤rung umfassend beraten und informiert worden ist (vergleiche zum Ganzen das bereits zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 23.03.2018 â L 8 AL 883/16).

4. In der sich mithin aus der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung vom 22.12.2014 ergebenden Rahmenfrist vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014 ist der KlÃ¤ger nur 344 Tage, nÃ¤mlich vom 22.12.2012 bis zum 30.11.2013 bei der B GmbH, und damit nicht mindestens zwÃ¶lf Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. GemÃ¤Ã Â§ 339 Satz 2 SGB III entspricht bei der Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die ErfÃ¼llung der fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit ein Monat 30 Kalendertagen, so dass ein Zeitraum von zwÃ¶lf Monaten 360 Kalendertage umfasst. Der KlÃ¤ger hat mithin die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt.

5. Zwar ist in dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung N vom 21.05.2019 fÃ¼r die Zeit nach dem 30.11.2013 eine auslÃ¤ndische Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 (â TÃ¼rkei â¦ Allgemeines System â¦ AUSLâ) festgehalten.

5.1 Es gibt aber keinerlei rechtliche AnknÃ¼pfungspunkte dafÃ¼r, dass in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegte BeschÃ¤ftigungszeiten bei der Ermittlung der fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht zu erfÃ¼llenden Anwartschaftszeit zu berÃ¼cksichtigen sind.

5.1.1 Dies gilt zum einen fÃ¼r das SozSichAbk TUR. Zwar gilt nach Art. 27 Satz 1 SozSichAbk TUR, dass, wenn nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten vorhanden sind, fÃ¼r den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anrechnungsfÃ¤hig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Diese Regelung gilt aber nicht fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung (Koch in Henssler/Braun, Arbeitsrecht in Europa, 3. Auflage 2011, Rn. 102). Dies ergibt sich schon daraus, dass sich diese Regelung in dem mit â Versicherungen fÃ¼r den Fall der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes (Renten)â Ã¼berschriebenen Abschnitt V des SozSichAbk TUR befindet.

5.1.2 Dies gilt zum anderen fÃ¼r das Abkommen zur GrÃ¼ndung einer Assoziation zwischen der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik TÃ¼rkei (AssAbkTÃ¼rkei). Denn diesem kommt keine unmittelbare, innerunionale Geltung zu (Labrenz in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand April 2017, EGVO 883/2004 Vor Art. 61 ff., Rn. 107).

5.1.3 Nichts anderes gilt fÃ¼r die Regelungen in den AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80 und Nr. 3/80, denen es an einer hinreichenden Konkretheit fehlt.

a. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die vom KlÃ¤ger ins Feld gefÃ¼hrten Regelungen in Art. 10 Abs. 1 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80, wonach die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den tÃ¼rkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulÃ¤ren Arbeitsmarkt angehÃ¶ren, eine Regelung einrÃ¤umen, die gegenÃ¼ber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung aufgrund der StaatsangehÃ¶rigkeit ausschlieÃt, und in Art. 13 Abs. 1 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 1/80, wonach die

Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die TÃ¼rkei fÃ¼r Arbeitnehmer und ihre FamilienangehÃ¶rigen, deren Aufenthalt und BeschÃ¤ftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemÃ¤Ã sind, keine neuen BeschrÃ¤nkungen der Bedingungen fÃ¼r den Zugang zum Arbeitsmarkt einfÃ¼hren dÃ¼rfen.

b. Auch gibt Art. 3 AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 3/80, wonach die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und fÃ¼r die AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 3/80 gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Staates haben, soweit AssRatsBeschlTÃ¼rkei Nr. 3/80 nichts anderes bestimmt, auf die in weiteren speziellen Gleichbehandlungsgeboten beziehungsweise speziellen Diskriminierungsverboten behandelten Fragen, wie etwa die einer BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von in einem anderen Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Union oder in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten (arbeits-)versicherungsrechtlich relevanten Zeiten keine Antwort. Das Gleichbehandlungsgebot gibt keine Antwort auf die Frage, ob eine Person in das soziale Sicherungssystem eines Mitgliedsstaates einbezogen werden muss; vielmehr gebietet es eine Gleichbehandlung erst unter der Voraussetzung, dass eine Person in das soziale Sicherungssystem eines Mitgliedsstaates einbezogen ist (Labrenz in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand April 2017, EGVO 883/2004 Vor Art. 61 ff., Rn. 108).

5.2 Doch selbst wenn Ã¼ber das SozSichAbk TUR, das AssAbkTÃ¼rkei oder die AssRatsBeschlTÃ¼rkei eine Gleichstellung von BeschÃ¤ftigten mit in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten mit BeschÃ¤ftigten mit in Mitgliedsstaaten der EuropÃ¤ischen Union zurÃ¼ckgelegten Zeiten zu erfolgen hÃ¤tte, kÃ¶nnte die vom KlÃ¤ger in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegte Zeit nicht im Rahmen der Anwartschaftszeit berÃ¼cksichtigt werden.

Zwar berÃ¼cksichtigt der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb des Leistungsanspruchs von BeschÃ¤ftigungszeiten abhÃ¤ngig ist, soweit erforderlich, die BeschÃ¤ftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt wurden, als ob sie nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren (Art. 61 Abs. 1 EGV 883/2004) und werden, wenn nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der ZurÃ¼cklegung von Versicherungszeiten abhÃ¤ngig ist, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten berÃ¼cksichtigt, wenn sie als Versicherungszeiten gegolten hÃ¤tten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 EGV 883/2004). Allerdings gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, BeschÃ¤ftigungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften BeschÃ¤ftigungszeiten verlangen, zurÃ¼ckgelegt hat (Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004).

Hieraus ergibt sich also, dass selbst fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von in Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten

nach Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004 erforderlich wÃ¤re, dass der Arbeitnehmer unmittelbar vor Geltendmachung des Arbeitslosengeldes Versicherungs- oder Beitragszeiten nach den Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt hat, nach denen die Leistungen beantragt werden (Baldschun in Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL August 2021, Â§ 142 Rn. 44; Fuchs in EuropÃ¤isches Sozialrecht, 8. Auflage, Art. 61 Rn. 12; Kador in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage, Art. 61 EGV 883/2004, Stand: 13.12.2022, Rn. 22-36; ÃndÃ¼l in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, Â§ 142 SGB III, Stand: 14.05.2020, Rn. 31; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB, 02/20, Â§ 142 SGB III, Rn. 147; zum Ganzen siehe auch Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Nr. 3.1 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1). Dies bedeutet, dass unmittelbar vor der Geltendmachung von Arbeitslosengeld aus der deutschen Sozialversicherung eine Versicherungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden sein muss.

Denn die Formulierung â unmittelbar zuvorâ in Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004 hat zum Ziel, die Arbeitsuche in dem Mitgliedstaat zu fÃ¶rdern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen.

â Unmittelbar vor Geltendmachungâ bedeutet, dass unabhÃ¤ngig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit in der Zwischenzeit keine weitere Versicherungszeit in einem anderen Mitgliedsstaat zurÃ¼ckgelegt worden sein darf (EuropÃ¤ischer Gerichtshof, Urteil vom 11.11.2004 â C-372/02, juris Nr. 52; BSG, Urteil vom 17.03.2015 â B 11 AL 12/14 R, juris Rn. 19; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.01.2020 â L 3 AL 2225/19, juris Rn. 18; Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Nr. 3.1 Abs. 7).

Diese Voraussetzung wÃ¤re also nur erfÃ¼llt, wenn unabhÃ¤ngig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit (im Falle des KlÃ¤gers also zwischen dem BeschÃ¤ftigungsende in Deutschland am 30.11.2013 und der Arbeitslosmeldung [da nach Â§ 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III Arbeitslosengeld jedenfalls mit der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung als beantragt gilt] in Deutschland am 22.12.2014) in der Zwischenzeit keine Versicherungszeit auÃerhalb des Bundesgebiets zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤re, was aber vorliegend mit der vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeit in der TÃ¼rkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 gerade der Fall wÃ¤re.

Ein EU-BÃ¼rger kann nach einer BeschÃ¤ftigung in einem anderen Land der EuropÃ¤ischen Union nicht nach Deutschland kommen und hier Leistungen der Arbeitslosenversicherung unter BerÃ¼cksichtigung der dort zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten verlangen. Er kann lediglich einen erworbenen Anspruch unter den Voraussetzungen des Art. 64 EGV 883/2004 fÃ¼r eine begrenzte Zeit zwecks Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen (Valgolio in Hauck/Noftz, SGB, 02/20, Â§ 142 SGB III, Rn. 154).

Mithin wÃ¤re selbst unter Anwendung von Mitgliedschaftsrecht eine

BerÃ¼cksichtigung der vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeit in der TÃ¼rkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 nicht mÃ¶glich.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind hiernach rechtlich nicht zu beanstanden. Das mit der Berufung angegriffene Urteil des SG Heilbronn ist mithin zu Recht ergangen.

Nach alledem war die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der GrÃ¼nde des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG gegeben ist.

Â

Erstellt am: 19.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024